

Dokument 1

Handelsblatt Wirtschafts- und Finanzzeitung

Handelsblatt Nr. 022 vom 31.01.03 Seite k06

Karriere und Management

Wer sucht, der findet Ein neues Urteil macht Schluss mit einen bewährten Trick zur fristlosen Kündigung: ungeliebte Leute vorgeblich wegen alter Spesenabrechnungen schassen.

Ein neues Urteil macht Schluss mit einen bewährten Trick zur fristlosen Kündigung: ungeliebte Leute vorgeblich wegen alter Spesenabrechnungen schassen.

Das Oberlandesgericht Köln hat ein brisantes Urteil gefällt: Durchforstet ein Unternehmen nachträglich alte Spesenabrechnungen, um einen missliebigen Mitarbeiter ohne teure Abfindung loszuwerden, kann der Schuss nun nach hinten losgehen. "Künftig dürfte es schwerer werden, sich von Führungskräften zu trennen - insbesondere Vorständen oder Geschäftsführern, deren Verträge feste Laufzeiten haben", erwartet Michael Kliemt, Gründer der gleichnamigen Arbeitsrecht-Kanzlei in Düsseldorf.

Bislang war es ein beliebter Arbeit-gebertrick, eine fristlose Kündigung auch dann auszusprechen, wenn es eigentlich keinen wasserdichten Grund gab. Die Personalabteilung nahm sich die Spesenabrechnungen mehrerer Jahre vor und checkte sie auf Unregelmäßigkeiten hin ab. Manchmal beauftragte sie sogar eigens einen Wirtschaftsprüfer, der ihr diese Arbeit für mehrere tausend Mark abnahm. Der Grund: Wurde eine solche entdeckt, konnte das Unternehmen dem Kandidaten fristlos kündigen.

Arbeitsrechtler Kliemt: "Es ist viel leichter, in Reisekostenabrechnungen kleine Betrügereien zu finden, als Fehler im Job nachzuweisen." Andererseits sind die Abrechnungen kompliziert. Oft erledigt sie die Sekretärin, und der Chef unterschreibt nur. Absicht muss also nicht unbedingt dahinter stecken. Kann aber. Kliemts Erfahrung: "Wer sucht, findet fast immer etwas - über die Motive geht dann der Streit los." Das Unternehmen droht mit Strafanzeige, der Arbeitnehmer gerät automatisch in Zugzwang. Vor allem bekommt er wegen der fristlosen Kündigung ab sofort kein Gehalt mehr.

Den Kölner Richtern stieß diese zweifelhafte Methode jedoch im Fall einer AG übel auf, und sie akzeptierten die Argumente nicht (Aktenzeichen 19 U 38/02). Im konkreten Fall hatte die Firma die Spesenabrechnungen erst nach Ausspruch der Kündigung akribisch unter die Lupe genommen und erst im zweiten Zuge die Unregelmäßigkeiten in den Abrechnungen "als weiteren Kündigungsgrund nachgeschoben". (Kliemt).

Zunächst wollte das Unternehmen dem Vorstand noch wegen schlechter Leistungen kündigen. Doch das ließen die Richter nicht zu: Wäre das Unternehmen mit dem Vorstand zufrieden gewesen, hätte es die Unregelmäßigkeit in der Abrechnung nicht gestört, monierten die Juristen. Sie meinten: Hat sich ein Unternehmen erst dazu entschlossen, sich von einem Mitarbeiter unter allen Umständen und fristlos zu trennen, können

nachträgliche Kündigungsgründe das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht mehr zerstören. Im Klartext: Es ist zu spät. Kliemt: "Wer einen Mitarbeiter wegen Spesenbetrugs schassen will, muss seine Taktik vor der Kündigung festlegen - und gleich so begründen."

Das Kölner Urteil ist rechtskräftig, die Revision nicht zugelassen. toe

Autor: TOE

Unternehmen: Oberlandesgericht Köln

Länder: Bundesrepublik Deutschland C4EUGE

Länderfacette: Betriebswirtschaft

Deskriptor(en): Rechtsgebiet-Arbeitsrecht; Manager-Führungskraft

Datenbank HB

Dokumentnummer **010331120**